

Satzung

des Schützenverein Deersheim 1884 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein Deersheim 1884 e. V.“
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes unter der Nr. 18 vom
2. Mai 1990 eingetragen.
2. Der Schützenverein Deersheim 1884 e. V. hat seinen Sitz in 38835 Osterwieck OT
Deersheim, Hessener Straße mit Postanschrift des jeweiligen Vorsitzenden des SV
Deersheim.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen
Schützenbundes,
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und die Teilnahme an
weitergehenden Meisterschaften sowie die Ausrichtung und Teilnahme an
allgemeinen sportlichen Schießwettkämpfen,
 - d) die Wahrung und Pflege des Schützenbrauchtums

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4- Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen erstattet.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osterwieck die es unmittelbar und ausschließlich für einen neu zu gründenden Schießsportverein im Ortsteil Deersheim oder für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Deersheim verwenden darf.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Kreisschützenverband Harz e. V. und damit mittelbares Mitglied im Landesschützenbund Sachsen Anhalt.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive und passive Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag.
Ehrenmitglieder spenden einen Betrag ihrer Wahl.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schützenverein Deersheim 1884 e. V. kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr wird für jede Wahlperiode von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, ohne zwingende Angabe von Gründen zu erklären. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Rücknahme der Austrittserklärung ist unzulässig. Der Erwerb einer Mitgliedschaft nach Austritt regelt sich nach § 6 dieser Satzung.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Ausschluss ist auch zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages um mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher eine Frist von 30 Kalendertagen zur Äußerung gibt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung des Vorstandes, schriftlich an die Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen
 - b. den Schießsport zu betreiben
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten
 - b. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag ohne Aufforderung bis zum Ablauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres an den
 - a) Schatzmeister in bar oder
 - b) auf das Konto des Schützenvereins

Kontonummer: 310024854

Bankleitzahl: 81052000 bei

der Harzsparkasse

mit dem Verwendungszweck „Jahresbeitrag“ und Namen des Mitglieds zu zahlen.

- c. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins gefährdet werden können
- d. an mindestens einem Arbeitseinsatz im Geschäftsjahr aktiv teilzunehmen
- e. sich regelmäßig über Belange des Vereins, welche im Schaukasten des Vereins öffentlich ausgehängt werden, zu informieren

5 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an
 - a. Vorsitzenden mit der Bezeichnung 1. Vorsitzender
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit der Bezeichnung 2. Vorsitzender
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Schießsportleiter
 - f. dem Damenleiter
- 2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. die Aufstellung der Jahresberichte und des Rechnungsabschlusses
 - c. die Festlegung der Veranstaltungen des Vereins und deren Vorbereitung
 - d. die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben, oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
 - e. Belange des Vereins öffentlich im Schaukasten bekannt zu geben

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich ist jeder Alleinvertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem erweiterten Vorstand unterstützt. Dem erweiterten Vorstand gehören die Schießwarte an. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
6. Der Vorstand wird in einer öffentlichen Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wahlperiode umfasst 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
8. Über die Vorstandssitzungen als auch Mitgliederversammlungen und der hier gefassten Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 Die Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung

1. Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung die einmal jährlich, vor Ablauf des ersten Quartals statt findet.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen ein. Die Ladung geht den Mitgliedern schriftlich zu und wird im Vereinsschaukasten ausgehängt.
3. Bei Bedarf können außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden.
4. Die Leitung der Mitglieder- (voll) Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzende oder einer von ihm bestimmten Person, bei seiner Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Schießsportleiters, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e. die Wahl der Kassenprüfer

- f. die Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - g. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - i. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - j. die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
 - k. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben , die sich durch diese Satzung ergeben
6. Anträge zur Mitgliedervollversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen 4 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall beim 2. Vorsitzenden abgegeben werden.
7. Die Mitgliedervollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für vier Jahre, den zweiten Kassenprüfer für zwei Jahre, anschließend alle zwei Jahre im Wechsel einen Kassenprüfer für vier Jahre. Wiederwahl ist einmal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliedervollversammlung Bericht zu erstatten. Der Prüfungstermin ist mit dem Schatzmeister abzustimmen. Bei vermuteten Unstimmigkeiten können auch nicht angekündigte Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
4. Satzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervollversammlung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von M der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens zehn Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 15 Allgemeines

1. Die Schützenketten (Herren-, Damen-, Jugend-, Volkskönig) erhalten die Schützenkönige jeweils 10 Tage vor dem Schützenfest. Zehn Tage nach dem Schützenfest geben die Schützenkönige die Königsketten beim 1. Vorsitzenden wieder ab.
2. Dem amtierenden Schützenkönig kann zu Veranstaltungen in denen er den Schützenverein repräsentiert und auf Verlangen die Königskette ausgehändigt werden.
3. Die Königsketten (Herren-, Damen-, Jugend-, Volkskönig) sind Eigentum des Schützenverein Deersheim 1884 e. V..
 - a. Die Ketten werden durch den Verein gereinigt.
 - b. Für Reparaturen und die Erweiterung der Ketten ist der Verein verantwortlich und trägt die Kosten.
 - c. Den jeweiligen neuen Schützenkönigen wird im Rahmen der Proklamation eine Plakette übergeben. Diese Plakette haben die Könige auf eigene Kosten

Kette anzuhängen.

4. Der Schützenverein überreicht seinen Mitgliedern bei folgenden Jubiläen

- Hochzeit (grüne, silberne, goldene)
- runden Geburtstagen ab 50 Jahre
- besonderen Jubiläen und Anlässen

ein Präsent.

5. Für die vom Schützenverein intern ausgetragenen Schießwettkämpfe werden gesonderte Ausschreibungen gefertigt.

§ 16 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit dem Tag der Beschlussfassung am 18.11.2011 und im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 27.01.1999 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.